

# **Kinderbetreuungsordnung für das Betreuungsangebot in der Kieler Volksbank eG, Europaplatz 4**

## **§ 1 Aufgabe des Kinderbetreuung**

Die Kinderbetreuung der Kieler Volksbank eG in Kiel, Europaplatz 4 ist eine Einrichtung der Kieler Volksbank eG. Mit diesem Betreuungsangebot möchte die Bank ihre Produktpalette vorrangig für ihre Kunden erweitern und damit ihre gesamtheitliche Kundenbetreuung intensivieren, indem sie Kunden oder auch Nichtkunden während erforderlicher Beratungsgespräche mit der Bank oder auch für sonstige Bedürfnisse der Eltern eine Kinderbetreuung anbietet.

## **§ 2 Öffnungszeiten**

Die Kinderbetreuung ist regelmäßig -mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage montags bis freitags von 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr und samstags von 10.00 bis 18.00 Uhr durchgehend geöffnet.

## **§ 3 Aufnahme**

1. Die Kinderbetreuung nimmt in der Regel Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten 9. Lebensjahr auf. Schulpflichtige Kinder werden während der üblichen Schulzeiten nicht aufgenommen, es sei denn, das Kind wurde ausdrücklich vom Schulbesuch freigestellt.
2. Kinder mit und ohne Behinderungen werden grundsätzlich in einer gemeinsamen Gruppe betreut. Dabei wird berücksichtigt, dass den Bedürfnissen sowohl der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.
3. Aus Kapazitätsgründen können maximal 10 Kinder gleichzeitig betreut werden.
4. Über die Aufnahme eines Kindes in die Kinderbetreuung entscheidet die anwesende Koordinatorin des Kindergartens.
5. Für jedes Kind ist vom Erziehungsberechtigten vor der erstmaligen Aufnahme ein Aufnahmeformular/Aufnahmevertrag auszufüllen und zu unterzeichnen, in dem wahrheitsgemäß Auskunft über den Gesundheitszustand des zu betreuenden Kindes zu geben ist, insbesondere ob in den letzten sechs Wochen eine übertragbare Krankheit (z.B. Grippe, Diphtherie, Mumps, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Tuberkulose, Masern, Röteln, Kinderlähmung, Gelbsucht, Salmonelleninfektion, Aids, übertragbare Krankheiten von Augen, Haut oder Darm (wie Novo Virus) vorgekommen ist und dass auch gegenwärtig kein Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt.
6. Für Regelungen in Krankheitsfällen ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend. Über diese Vorschriften sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 Satz 2 -IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes.

Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a., dass das Kind nicht in die Kinderbetreuung darf, wenn

> es an einer schweren Infektion erkrankt ist wie z.B. Diphtherie, Cholera, Typhus und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr,

> eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Grippe, Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündungen, Meningokokken-Infektion, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis,

> es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,

> es an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Ausscheider von Cholera-, Diphtherie- EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten.

Soweit Kinder unter Krampfanfällen leiden, ist dies in dem Aufnahmeantrag zu vermerken, da insoweit vorab über besondere Sorgfalts- / Betreuungspflichten zu befinden ist.

Soweit sich im Laufe des Betreuungszeitraumes Änderungen zum Gesundheits-/Krankheitsbild des zu betreuenden Kinder ergeben, ist der Erziehungsberechtigte/Abgeber verpflichtet, das Kind umgehend abzuholen.

#### **§ 4 Anmeldung**

Die Anmeldung kann jederzeit während der Öffnungszeiten der Kinderbetreuung vor Ort und bei vorhandener freier Kapazität erfolgen. Daneben ist auch eine Vorreservierung über unsere Geschäftsstellen oder direkt über das Internet unter [www.kieler-volksbank.de](http://www.kieler-volksbank.de) möglich.

#### **§ 5 Betreuungsdauer**

Der tägliche Betreuungszeitraum pro Kind ist begrenzt auf sechs Stunden.

#### **§ 6 Benutzungsentgelt /-gebühren**

Für die Betreuung von Kindern, von denen mind. ein Erziehungsberechtigter Kunde der Kieler Volksbank ist betragen die Gebühren 3,00 EUR pro Stunde.

Für die Betreuung von Kindern von Nichtkunden der Kieler Volksbank eG betragen die Betreuungsgebühren 5,00 Euro pro Stunde.

Für die zeitgleiche Betreuung mehrerer Kinder eines Erziehungsberechtigten gelten folgende „Geschwisterkinder-Rabatte“: Für das zweite zeitgleich betreute Kind wird eine Ermäßigung von 30 %, für das dritte Kind eine Ermäßigung von 50 % der o. g. Betreuungsgebühren eingeräumt.

## **§ 7 Bringer/Abholer**

Der das Kind in die Betreuungsstätte bringende Erziehungsberechtigte hat schriftlich zu erklären, ob er oder ein Dritter das Kind aus der Kinderbetreuung im Pavillon abholt.

Sofern das Kind bei Verlassen der Kinderbetreuung im Pavillon einem Dritten übergeben werden soll, sind die Personenstandsdaten der Betreuungsstätte zuvor vom Erziehungsberechtigten aufzugeben.

Der Erziehungsberechtigte, der das Kind in die Betreuungsstätte bringt, hat auf dem Anmeldeformular umfänglich die dort abgefragten persönlichen Daten und Telefonnummern vollständig anzugeben, damit die umgehende Erreichbarkeit einer dem Kind vertrauten Person schnellstmöglich gewährleistet ist.

Aus Gründen der Sicherheit erhält die das Kind abgebende Person einen sogenannten City-Pieper, um die Rufbereitschaft für einen evtl. Notfall oder eine Rückfrage der Betreuungsstätte zum Wohl des Kindes zu gewährleisten. Dieser City-Pieper ist der Betreuungsstätte beim Abholen des Kindes wieder zurückzugeben. Sofern die das Kind abgebende Person nicht mit dem Abholer identisch sein sollte, ist der City-Pieper der Betreuungsstätte taggleich spätestens bis zum Ende der jeweiligen Öffnungszeiten zurückzugeben. Bei Verlust ist der Wert des Apparates zu ersetzen. Die Belastung erfolgt per Bankeinzug im Rahmen der erhaltenen Einzugsermächtigung.

## **§ 8 Erreichbarkeit des Erziehungsberechtigten**

Da es sich vorwiegend um die Betreuung in einer Tagesstätte mit täglich/stündlich wechselnden Kindern handelt, die einander fremd sind, muss die kurzfristige Erreichbarkeit der Eltern/des Elternteils/Erziehungsberechtigten gewährleistet sein, da nicht abzusehen ist, ob die zu betreuenden Kinder vor Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit nach den Eltern/Erziehungsberechtigten verlangen.

Die sofortige Erreichbarkeit muss weiter für evtl. Notfälle, wie Unfälle gewährleistet sein. Auf dem Anmeldebogen ist der Kinderbetreuung die jeweilige aktuelle Handynummer anzugeben. Darüber hinaus stellt die Kinderbetreuung dem Erziehungsberechtigten einen sogenannten "Pieper" zur Verfügung.

Aus diesem Grund muss der Erziehungsberechtigte sich verpflichten, spätestens 15 Minuten (fußläufig) nach einem Anruf der Kinderbetreuerin / des Kinderbetreuers wieder in den Pavillon der Kieler Volksbank eG zurückzukehren, um sein Kind abzuholen. Die Fußläufigkeit ist Voraussetzung, da nur so die Erreichbarkeit über den City-Pieper gewährleistet ist.

## **§ 9 Datenschutz**

Die persönlichen Daten der Erziehungsberechtigten und des zu betreuenden Kindes werden aus technischen Gründen und **nur hausintern** gespeichert.

Zur Sicherheit und Identifizierung wird die Betreuungsstätte berechtigt, ein Foto von dem zu betreuenden Kind anfertigen zu lassen.

## **§ 10 Ende der täglichen Öffnungszeit**

Sofern das Kind nicht bis zum Ende der jeweils täglichen Öffnungszeit abgeholt wird, wird über das weitergehende Vorgehen situationsbedingt unter Einschaltung von entsprechenden Behörden zum Wohle des Kindes entschieden.

## **§ 11**

Diese Benutzerordnung tritt am 01. August 2010 in Kraft.